

## 1074 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (842 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über Konkurs, Ausgleich und Zahlungsaufschub

Durch das gegenständliche Abkommen, das am 16. Juli 1969 in Brüssel unterzeichnet wurde, wird auf dem Gebiet des Konkurses, des Ausgleiches und des Zahlungsaufschubes zwischen Österreich und Belgien die Gegenseitigkeit hergestellt. In einem Zusatzprotokoll, das dem vorliegenden Abkommen angeschlossen ist, wird festgelegt, daß das Abkommen auf Konkurse und Ausgleiche von Versicherungsgesellschaften sowie den solchen Gesellschaften eingeräumten Zahlungsaufschub nicht anzuwenden ist.

Das Abkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1974 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie des Ausschußobmannes Abgeordneten Zeillinger und des Bundesministers für Justiz Dr. Broda einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung entbehrlich ist.

Der Justizausschuß nahm folgende Druckfehlerberichtigungen im französischen Text des Abkommens zur Kenntnis:

Auf Seite 2 hat es in der zweiten Zeile richtig „pouvoirs“ zu lauten.

In Art. 4 Abs. 3 Z. 4 auf Seite 4 sind nach der ersten Zeile die Worte „d'immeubles, en s'adressant à“ einzufügen.

Auf Seite 6 hat es in der fünften Zeile des Art. 9 Abs. 1 richtig „prononcées“ zu lauten.

In der dritten Zeile des letzten Absatzes auf Seite 9 muß es richtig „néerlandaise“ heißen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über Konkurs, Ausgleich und Zahlungsaufschub samt Zusatzprotokoll (842 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 13. März 1974

**Dr. Blenk**  
Berichterstatter

**Zeillinger**  
Obmann